Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Satzung

vom 19. Mai 2025

gültig ab 8. November 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Organe	6
§ 4	Vollversammlung	6
§ 5	Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gruppen	7
§ 6	Stellvertretung	8
§ 7	Zuwahl	8
§ 8	Beschlussfassung	8
§ 9	Sitzungen der Vollversammlung	9
§ 10	Einladung zur Vollversammlung	9
§ 11	Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit, Befangenheit	10
§ 12	Änderung der Tagesordnung, Niederschrift	10
§ 13	Beschlussfassung im Umlaufverfahren	11
§ 14	Wahlen	11
§ 15	Vorstand	11
§ 16	Wahl des Vorstandes	12
§ 17	Aufgaben des Vorstandes	12
§ 18	Vorstandssitzungen	13
§ 19	Ausschüsse	14
§ 20	Mitglieder der Ausschüsse	14
§ 21	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse	14
§ 22	Ständige Ausschüsse	14
§ 23	Berufsbildungsausschuss	14
§ 24	Aufgaben des Berufsbildungsausschusses	15
§ 25	Beschlussfähigkeit des Berufsbildungsausschusses	16
§ 26	Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses	16
§ 27	Gesellenprüfungsausschüsse	16
§ 28	Abschlussprüfungsausschüsse im Handwerk	16
§ 29	Zwischenprüfungsausschüsse	16
§ 30	Rechnungsprüfungsausschuss	17
§ 31	Kooperationsausschuss	17
§ 32	Geschäftsführung	17
§ 33	Beauftragte	18
§ 34	Auskunftspflicht der Betriebe bei der Berufsausbildung	18
§ 35	Auskunftspflicht der Betriebe bei der Prüfung von Eintragungsvoraussetzungen	18
§ 36	Ordnungsgeld	19
§ 37	Finanzstatut	20
§ 38	Aufsicht	20
§ 39	Bekanntmachungen	20
§ 40	Inkrafttreten	20

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 19. Mai 2025 die Neufassung der Kammersatzung beschlossen.

Vorbemerkung: Gender-Klausel
In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Damit sind alle Geschlechter ohne Diskriminierungsabsicht einbezogen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Heilbronn-Franken. Ihr Sitz ist in Heilbronn. Ihr Bezirk umfasst die Stadt- und Landkreise Heilbronn, den Hohenlohekreis, den Main-Tauber-Kreis und den Landkreis Schwäbisch Hall.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbebetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 HwO.

(3) Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der diesen durch die Anlagen A und B zur Handwerksordnung zugeordneten Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse der diesen durch die Anlagen A und B zur Handwerksordnung zugeordneten Gewerbe zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, sowie eines handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbetreibenden nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,
5. die Berufsausbildung durch Beratung der Ausbildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen,

6. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
7. Gesellenprüfungs- und Abschlussprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke sowie die handwerksähnlichen Gewerbe zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
8. Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO zu treffen, Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben zu errichten sowie die Geschäfte sämtlicher Meisterprüfungsausschüsse zu führen,
9. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50c, 51g HwO),
10. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Inhaber kammerzugehöriger Betriebe, der Meister und Gesellen zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Fort- und Weiterbildungskurse als auch individuelle Beratung durchzuführen,
11. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,
12. die Berufsbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter zu fördern,
13. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks sowie der handwerksähnlichen Gewerbe und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
14. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
15. die Formgestaltung im Handwerk und in den handwerksähnlichen Gewerben zu fördern,
16. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Inhabern kammerzugehöriger Betriebe und ihren Auftraggebern einzurichten,
17. Ursprungszeugnisse über in den kammerzugehörigen Betrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
18. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Inhaber kammerzugehöriger Betriebe sowie notleidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
19. die Zuständigkeit als Stelle für die Ausgabe elektronischer Berufsausweise nach § 340 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker),

20. die Zuständigkeit als fachkundige Stelle für die Beurteilung der Tragfähigkeit einer durch die Agentur für Arbeit durch Gründungszuschuss förderfähigen Existenzgründung nach § 93 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie als fachkundige Stelle zur Beurteilung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung nach § 16c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
21. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden,
22. die Erteilung von Ausübungsberechtigungen (§§ 7a, 7b HwO), Ausnahmebewilligungen (§§ 8, 9 Abs. 1 HwO) und EU-Bescheinigungen (§ 9 Abs. 1 HwO),
23. einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sofern und soweit ihr das Land diese Aufgabe nach Maßgabe des § 91 Abs. 1a Satz 2 und 3 HwO durch Gesetz übertragen hat.

(2) Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 und 12 gelten für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in kammerzugehörigen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit anderen Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen oder sich an solchen beteiligen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

(4) Die Handwerkskammer kann sich an einer Einrichtung beteiligen, die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt, sofern sie durch Landesgesetz hierzu ermächtigt ist.

(5) Zur Förderung der beruflichen Bildung kann die Handwerkskammer sich an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen.

(6) Die Handwerkskammer kann Betriebe des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zu Fragen der Früherkennung von Unternehmensrisiken und deren Bewältigung insbesondere betriebswirtschaftlich, rechtlich und technisch beraten.

§ 3 Organe

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

a) die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
b) der Vorstand
c) die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A, dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B1 oder B2 beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnisse nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld ist zulässig. Auf Antrag hat die Handwerkskammer dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, zu erstatten. Die Einzelheiten können in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

§ 5 Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gruppen

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 36, davon 24 Inhaber eines kammerzugehörigen Betriebes (Arbeitgebervertreter) sowie 12 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind (Arbeitnehmervertreter). Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerke berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend den nachfolgenden Gruppen, wie folgt angehören:

Gruppen zu den in den Anlagen A und B aufgeführten Gewerben (§ 93 Abs. 2 HwO iVm § 4 Anlage C zur HwO)	Selbst-ständige	Arbeitnehmer-vertreter
1. Bau- und Ausbaugewerbe (Anlage A Nr. 1 – 12, 42, 43, 44; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 54, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 1 – 5, 7, 8, 9)	5	3
2. Elektro- und Metallgewerbe (Anlage A Nr. 13 – 26, 45; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 5 – 11, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 10 – 16)	10	5
3. Holzgewerbe und Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe (Anlage A Nr. 27, 28, 39, 40, 41, 46 – 51, 53; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 14, 16, 18, 35 – 40, 43, 45 – 52, 55, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 17 – 25, 51 – 57)	3	1
4. Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe (Anlage A Nr. 29, 33 – 38, 52; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 19, 20 21, 23 – 26, 31, 32, 33, 56, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 26, 27, 28, 30, 31, 33, 35 – 40, 44 – 47, 49)	4	2
5. Nahrungsmittelgewerbe (Anlage A Nr. 30, 31, 32; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 28, 29, 30, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 41, 42, 43)	2	1
	24	**12**

(3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gruppen 3, 4 und 5 möglich.

(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6 Stellvertretung

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7 Zuwahl

(1) Die Vollversammlung kann sich für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Zuwahl von höchstens drei sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen ein Drittel Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden.

(2) Über die Zuwahl ist gemäß § 11 Abs. 3, Satz 1 und 2 zu beschließen, wenn Wahlvorschläge so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie gemäß § 10 Abs. 1 auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(3) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(4) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 7),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass eines Finanzstatuts,

7. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle der Jahresabschluss geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a HwO),
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HwO),
12. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 94 HwO),
14. die Änderung der Satzung,
15. der Erlass einer Beitragsordnung und Gebührenordnung.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12, 14 und 15 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10 bis 12, 14 und 15 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestehenden Organen zu veröffentlichen.

§ 9 Sitzungen der Vollversammlung

(1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Vollversammlung ab. Eine Teilnahme ohne Anwesenheit und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation kann den Teilnehmenden der Vollversammlung durch Beschluss des Vorstandes ermöglicht werden. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden. Über die Nichtöffentlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes entscheidet die Vollversammlung in nichtöffentlicher Sitzung; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 10 Einladung zur Vollversammlung

(1) Zur Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung in Textform ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer in Textform zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Einladung ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Nachweis für die ordnungsgemäße Einladung.

(3) Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer mitteilen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung in Textform einzuladen.

(5) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 11 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit, Befangenheit

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 12 Änderung der Tagesordnung, Niederschrift

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse in Textform herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform widerspricht.

§ 14 Wahlen

(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden geheim vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Wahlen en bloc (Blockwahlen) sind zulässig, wenn sich nicht mehr Kandidaten, als zu wählen sind, zur Wahl stellen und niemand widerspricht.

(3) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung, im Übrigen gilt § 16.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und sechs weiteren Mitgliedern, vier selbstständigen Gewerbetreibenden und zwei Arbeitnehmervertretern.

(2) Wird ein Innungsobermeister oder Kreishandwerksmeister zum Präsidenten gewählt, muss er bei Annahme der Wahl sein Amt als Innungsobermeister oder Kreishandwerksmeister unverzüglich niederlegen. Bewerber für das Amt des Präsidenten und der Vizepräsidenten dürfen am Wahltag das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und anderer barer Auslagen ist zulässig. Auf Antrag hat die Handwerkskammer dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, zu erstatten. Die Einzelheiten können in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

§ 16 Wahl des Vorstandes

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder gewählt. Fällt diese Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Erreicht ein Kandidat, der als einziger zur Wahl steht, nicht die erforderliche absolute Mehrheit, sind für die nächsten Wahlgänge neue Wahlvorschläge zulässig.

(2) Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gegen die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe gewählt werden, der die Kandidaten angehören (Selbständige bzw. Arbeitnehmer). Ab dem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(2) Die von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann dem Hauptgeschäftsführer bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Willenserklärungen - mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der nach § 17 Abs. 2 Satz 2 übertragenen Aufgaben - welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein.

(4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit vertritt er die Handwerkskammer allein.

§ 18 Vorstandssitzungen

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Der Präsident lädt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Teilnahme ohne Anwesenheit und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um seine eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, im Wege der elektronischen Telekommunikation oder in Textform herbeigeführt werden.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Ausschüsse

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

§ 20 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus der Gruppe ihrer ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25, 27 bis 29 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(2) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. ein Berufsbildungsausschuss,
2. Prüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. ein Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 23 Berufsbildungsausschuss

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer

abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für längstens fünf Jahre als Mitglieder berufen.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Die Einzelheiten können in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

(4) Die gewählten Mitglieder können von derjenigen Mitgliedergruppe in der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig ist, aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 24 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung in der laufenden Wirtschaftsführung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung der laufenden Wirtschaftsführung nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 25 Beschlussfähigkeit des Berufsbildungsausschusses

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen findet § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 Anwendung.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 26 Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 23 Abs. 2 bis 6 und § 25 entsprechend.

§ 27 Gesellenprüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer nach Bedarf Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Das Nähere regelt die Gesellenprüfungsordnung.

(2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 28 Abschlussprüfungsausschüsse im Handwerk

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Abschlussprüfungsordnung.

§ 29 Zwischenprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für Ausbildungsberufe besondere Zwischenprüfungsausschüsse oder erklärt Ausschüsse im Sinne der §§ 27 oder 28 für zuständig. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschüsse sinngemäß.

§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Handwerkskammer errichtet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Davon sind zwei Mitglieder aus der Gruppe der Selbständigen, das dritte Mitglied ist aus der Gruppe der Arbeitnehmer zu wählen. Das Nähere ist im Finanzstatut geregelt.

(2) Die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnisse nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen. Die Einzelheiten können in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

§ 31 Kooperationsausschuss

Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit einer oder mehreren Handwerkskammern einen Kooperationsausschuss errichten. Das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 32 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2) Der Hauptgeschäftsführer, sein Stellvertreter und weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt, die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Stellvertreter hat im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer.

(3) Die Einstellung der Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der dem Wirtschaftsplan beiliegenden Stellenübersicht durch den Hauptgeschäftsführer. Für die Bediensteten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen oder der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe. Abweichende Vereinbarungen von diesen Tarifverträgen, insbesondere von Eingruppierungs-, Stufenaufstiegs- und Zulagenregelungen sind zulässig, soweit Personalentwicklungsziele der Handwerkskammer und ihrer Einrichtungen dies rechtfertigen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten.

(5) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(6) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Bediensteten dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine Stellungnahmen sind in die Niederschriften aufzunehmen.

§ 33 Beauftragte

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 34 Auskunftspflicht der Betriebe bei der Berufsausbildung

(1) Die kammerzugehörigen Betriebe haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 35 Auskunftspflicht der Betriebe bei der Prüfung von Eintragungsvoraussetzungen

(1) Die kammerzugehörigen Betriebe sind verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelernten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen. Auskünfte und Informationen, die für die

Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, dürfen von der Handwerkskammer nicht, auch nicht für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, verwertet werden. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die Beauftragten der Handwerkskammer sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 der Gewerbeordnung befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er den selbstständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausübt, ist der Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, der Handwerkskammer auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers unentgeltlich mitzuteilen.

§ 36 Ordnungsgeld

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld nach Maßgabe des § 112 Abs. 1 HwO festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

§ 37 Finanzstatut

(1) Für die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes sowie die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung erlässt die Handwerkskammer unter Beachtung der grundlegenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung ein Finanzstatut als Satzung.

(2) Eine mittelfristige Finanzplanung ist zu erstellen und mit dem Wirtschaftsplan der Vollversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 38 Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde gemäß den Vorschriften der Handwerksordnung.

§ 39 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer und Änderungen dieser Satzung sind im Mitteilungsblatt Deutsche Handwerkszeitung, Ausgabe Handwerkskammer Heilbronn-Franken, zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung wird die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Webseite - www.hwk-heilbronn.de - unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ mit Angabe des Tages der Einstellung gleichgestellt. Über die Veröffentlichung der Bekanntmachungen ist ein unveränderlicher Nachweis zu führen. In der Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Handwerkskammer Heilbronn-Franken, sind die Bezeichnung der Bekanntmachung, die Fundstelle auf der Webseite und das angegebene Datum des Inkrafttretens zu veröffentlichen.

(2) Rechtsvorschriften der Handwerkskammer treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einer der in Abs. 1 genannten Fundstellen in Kraft.

§ 40 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in einem der in § 39 Abs. 1 genannten Organe in Kraft.

Die Satzung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 29. September 2025, AZ: WM42-42-335/153, genehmigt, am 14. Oktober 2025 ausgefertigt und am 7. November 2025 veröffentlicht.